

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Beteiligung des Freistaats Thüringen an der Thüringer Aufbaubank

Mit der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 7/10319 auf eine Kleine Anfrage informierte das Finanzministerium über die Einnahmen aus Beteiligungen des Freistaats Thüringen bei Kapitel 17 04 Titel 121 11 in den Jahren 2019 bis 2023.

Der Freistaat Thüringen hält laut Übersicht 4.2 der jährlichen Haushaltsrechnungen an der Anstalt öffentlichen Rechts Thüringer Aufbaubank (TAB) eine Beteiligung von 100 Prozent; das gezeichnete Kapital der TAB beträgt nach der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes erfolgten Aufstockung nunmehr 83.234.000 Euro.

Am 25. Mai 2023 hatte die Anteilseignerversammlung unter anderem den Jahresabschluss 2022 festgestellt und den Lagebericht für das Jahr 2022 gebilligt. Die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns, die eine Ausschüttung in Höhe von zwei Millionen Euro an den Anteilseigner und eine Zuführung zur Gewinnrücklage in Höhe von 180.282,50 Euro umfasste, wurde erst am 18. Dezember 2023 getroffen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/29** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 beantwortet:

1. Wie entwickelte sich die Eigenkapitalquote der TAB in den letzten fünf Geschäftsjahren jeweils zu den Bilanzstichtagen?

Antwort:

Der Begriff „Eigenkapitalquote“ bezeichnet das Verhältnis des bilanziellen Eigenkapitals zur Bilanzsumme. Die bilanzielle Eigenkapitalquote (EK-Quote) der TAB entwickelte sich in den letzten fünf Geschäftsjahren jeweils zu den Bilanzstichtagen wie folgt:

EK-Quote zum 31. Dezember 2019: 2,4 Prozent
EK-Quote zum 31. Dezember 2020: 2,5 Prozent
EK-Quote zum 31. Dezember 2021: 2,5 Prozent
EK-Quote zum 31. Dezember 2022: 2,4 Prozent
EK-Quote zum 31. Dezember 2023: 2,4 Prozent

Die Eigenkapitalquote im Sinne der aufsichtlichen Gesamtkapitalquote der TAB entwickelte sich in den letzten fünf Geschäftsjahren jeweils zu den Bilanzstichtagen wie folgt:

Gesamtkapitalquote zum 31. Dezember 2019: 24,4 Prozent
Gesamtkapitalquote zum 31. Dezember 2020: 23,6 Prozent
Gesamtkapitalquote zum 31. Dezember 2021: 22,8 Prozent
Gesamtkapitalquote zum 31. Dezember 2022: 21,6 Prozent
Gesamtkapitalquote zum 31. Dezember 2023: 22,6 Prozent

2. Auf welchen Betrag lauteten am letzten Bilanzstichtag und lautet aktuell jeweils die Höhe der Gewinnrücklage und die der sonstigen ausschüttbaren Eigenkapitalbestandteile?

Antwort:

Die Gewinnrücklagen sowie die sonstigen Eigenkapitalbestandteile lauteten zu den angefragten Stichtagen wie folgt:

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023

Gewinnrücklagen: 41.988.891,22 Euro
Sonstige Eigenkapitalbestandteile

Gezeichnetes Kapital: 33.234.000,00 Euro
Kapitalrücklage: 10.225.837,62 Euro
Bilanzgewinn: 2.087.326,90 Euro

Zum Stichtag 31. Oktober 2024

Gewinnrücklagen: 42.076.218,12 Euro
Sonstige Eigenkapitalbestandteile
Gezeichnetes Kapital: 83.234.000,00 Euro
Kapitalrücklage: 10.225.837,62 Euro

Als dem Grunde nach „ausschüttbar“ können zwar der jeweilige Bilanzgewinn sowie Teile der Gewinnrücklagen angesehen werden. Vor dem Hintergrund bankregulatorischer Vorgaben und der Gewährleistung der gesetzlichen Aufgabenstellung der Thüringer Aufbaubank als Förderbank des Freistaats sind jedoch über den rein gesellschaftsrechtlichen Aspekt der „Ausschüttbarkeit“ hinaus zusätzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Insbesondere müssen Vorgaben zur Zweckbindung beziehungsweise Ausschüttungssperren berücksichtigt werden. Insofern wird etwa auf die gesetzliche Rücklage nach § 13 Thüringer Aufbaubankgesetz (ThürAufBG) hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes“ erst im Sommer 2024 eine Erhöhung des Grundkapitals der Bank um 50 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt beschlossen hat, damit die TAB ihre Förderaktivitäten ausweiten kann.

3. In welcher Höhe valutierten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen der TAB gegenüber dem Freistaat Thüringen als Anteilseigner zum letzten Bilanzstichtag und valutieren aktuell?

Antwort:

Forderungen der TAB gegenüber dem Freistaat in seiner Funktion als Anteilseigner bestanden weder zum letzten Bilanzstichtag noch aktuell (Stand: 31. Oktober 2024).

4. In welcher Höhe valutierten die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten der TAB gegenüber dem Freistaat Thüringen als Anteilseigner zum letzten Bilanzstichtag und valutieren aktuell?

Antwort:

Verbindlichkeiten der TAB gegenüber dem Freistaat in seiner Funktion als Anteilseigner bestanden weder zum letzten Bilanzstichtag noch aktuell (Stand: 31. Oktober 2024).

5. Welchen Zinsüberschuss (Zinseinnahmen minus Zinsausgaben) erzielte die TAB jeweils in den letzten fünf Geschäftsjahren (bitte aufgliedern nach Zinsertrags- und Zinsaufwandspositionen)?

Antwort:

Die TAB erzielte in den letzten fünf Geschäftsjahren nachfolgende Zinsüberschlüsse (aufgegliedert nach Zinsertrags- und Zinsaufwandspositionen):

zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 in Euro:

Zinserträge: 67.534.410,27
Zinsaufwand: 54.060.002,56
Zinssaldo: 13.474.407,71

zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 in Euro:

Zinserträge: 58.599.465,93
Zinsaufwand: 46.669.552,71
Zinssaldo: 11.929.913,22

zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 in Euro:

Zinserträge: 50.665.760,37
Zinsaufwand: 39.100.770,89
Zinssaldo: 11.564.989,48

zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 in Euro:

Zinserträge: 46.251.575,96
Zinsaufwand: 36.651.099,73
Zinssaldo: 9.600.476,23

zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 in Euro:

Zinserträge: 65.738.027,03
Zinsaufwand: 51.940.442,11
Zinssaldo: 13.797.584,92

6. Mit welchem Zweck beließ der Freistaat Thüringen als alleiniger Anteilseigner den Betrag von zwei Millionen Euro vom 25. Mai 2023 bis zum 18. Dezember 2023 temporär in der TAB und wie hätte sich der früher mögliche Zufluss im Kernhaushalt auf die Kassenlage des Freistaats Thüringen ausgewirkt (Vergleich Zinsertrag in der TAB mit der Zinsbelastung im Kernhaushalt)?

Antwort:

Eine Entscheidung zur Frage, ob eine Ausschüttung zu Gunsten des Freistaats stattfindet und bei jahrendenfalls die Folgefrage der Höhe der Ausschüttung wird in einem sorgfältigen fachlichen Abwägungsprozess vom Anteilseigner der TAB jedes Jahr aufs Neue getroffen. Im Jahr 2023 war der Prozess zum 18. Dezember abgeschlossen.

Bei einer Übernahme in den Kassenbestand der Landeshauptkasse bereits ab dem 25. Mai 2023 wären bis zum tatsächlichen Zugang am 18. Dezember 2023 theoretisch Zinseinnahmen von rund 42.000 Euro zu erwirtschaften gewesen, wenn diese als Tagesgeld angelegt worden wären.

Die TAB hat mitgeteilt, dass der Betrag in dem betreffenden Zeitraum nicht von den sonstigen Mitteln der Bank separiert wurde. Daher sei eine konkrete Zinsberechnung nicht möglich. Als Teil des allgemeinen Liquiditätsmanagements hätte sich für den entsprechenden Zeitraum unter der Prämisse, dass dieser Betrag jeden Tag als Liquiditätsreserve behandelt und als Tagesgeld verzinst worden wäre, ein Zinsertrag von circa 31.500 Euro ergeben.

7. Wann und wie ist die in der 138. Sitzung des Landtags der 7. Wahlperiode am 7. Juni 2024 mit dem Vier-ten Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes beschlossene Aufstockung des gezeichneten Kapitals der TAB um 50 Millionen Euro erfolgt?

Antwort:

Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgte durch das Gesetz selbst. Der Aufstockungsbetrag wurde innerhalb der gesetzlichen Frist am 17. Oktober 2024 durch den Freistaat an die Bank überwiesen. Die Zahlung erfolgte zu Lasten der außerplanmäßig eingerichteten Haushaltsstelle Kapitel 17 04 Titel 831 02 (siehe auch Drucksache 8/54). Die Wertstellung bei der TAB erfolgte ebenfalls am 17. Oktober 2024.

8. Mit welchem Zweck und zu welchen Konditionen belässt der Freistaat Thüringen als Anteilseigner die unter den Fragen 2 und 4 genannten aktuell vorhandenen Mittel als „working capital“ (Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten) weiter in der TAB?

Antwort:

Bezüglich der unter Frage 4 angesprochenen Mittel wurde in der dortigen Antwort Fehlmeldung abgegeben, so dass sich hier insoweit eine Beantwortung erübrigt.

Die unter Frage 2 genannten Mittel dienen der TAB zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 2 ThürAufbBG. Es handelt sich dabei um Mittel der TAB und nicht des Freistaats. Der Freistaat als Anteileigner belässt diese Mittel der Bank unter der Kondition, dass sie damit ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

Taubert
Ministerin